



## Merkblatt zur Teilnahme am Karnevalsumzug

### 1. Datenschutz

Unsere ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite [www.riet-rous.de](http://www.riet-rous.de).

- a. Wir verarbeiten personenbezogene Daten über Sie. Sie stellen uns diese Daten direkt zur Verfügung, eine automatische Erhebung durch uns erfolgt nicht.
- b. Zur Durchführung des Karnevalsumzuges ist die Verarbeitung Ihrer Daten unerlässlich. Die Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt lediglich durch die Verantwortlichen Personen und die Zugleitung. Externe Dienstleister haben keinen Zugriff auf Ihre Daten.
- c. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie es der Speicherungsgrund erfordert.

### 2. Allgemeine Hinweise

#### a. Termin

Der Karnevalsumzug in Könen findet am Karnevalssamstag um 15:11 Uhr statt.

#### b. Aufstellung

Die Aufstellung erfolgt in der Reinigerstraße.

#### c. Zugstrecke

Die Strecke verläuft ab der Reinigerstraße durch den Hohlweg, Brunnenstraße, Saarburger Straße, Köneener Straße und endet mit der Einbiegung in die Charny Straße.

#### d. Zugnummer / Wurfmaterial

Die Ausgabe der Zugnummer und des Wurfmaterials erfolgt an der Kreuzung Reinigerstraße/Hohlweg (Startpunkt des Umzuges)



# Karnevalsumzug in Konz-Könen

## e. Plastikbecher

Alle Teilnehmer des Karnevalsumzuges Könen sind dazu angehalten, keine Einweg Plastikbecher mitzubringen und zu verteilen. Der Veranstalter bietet Gästen und Teilnehmern die Möglichkeit einen Mehrwegbecher zu erwerben, oder ihr eigenes Gefäß mitzubringen.

## 3. Reglement für den Motivwagen

- a. Ein TÜV Gutachten für den Motivwagen ist nur dann erforderlich, wenn die Aufbauten den Wagen größer und schwerer als normal werden lassen.
- b. Für jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis gemäß §18 StVZO vorliegen.
- c. Alle technischen Voraussetzungen können der StVZO entnommen werden. Dies betrifft die Verwendung von Motivwagen bei Brauchtumsveranstaltungen insbesondere

### i. Bremsausrüstung (§41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

### ii. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).



## Karnevalsumzug in Konz-Könen

### iii. **Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2. StVR Ausnahme VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

### iv. **Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

### v. **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

*(Quelle: Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen, Bundesministerium für Verkehr)*



# Karnevalsumzug in Konz-Köen

## 4. Begleitpersonen

Um ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem Kindern zu verhindern, ist jedes Fahrzeug, je nach Länge, auf jeder Seite mit mindestens zwei Ordnungskräften (mindestens 16 Jahre alt), die als solche eindeutig zu kennzeichnen sind (Armbinden, Warnweste), zu begleiten.

Diese Ordnungskräfte müssen dafür sorgen, dass niemand in den Gefahrenbereich der Räder, insbesondere zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gerät.

## 5. Versicherung

Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen KFZ-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen, damit auch Versicherungsschutz bei abweichender Nutzung gewährt ist. Alle Zugfahrzeuge müssen verkehrssicher, ordnungsgemäß zugelassen und versichert sein. Wir versichern mit unserer Unterschrift, dass eine Kopie des Versicherungsnachweises vorliegt und auf Verlangen vorgelegt werden kann.

**Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Teilnehmern und wünschen viel Spaß am Karnevalsumzug in Köen.**